**17. Wahlperiode** 28. 03. 2011

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2009 bis Februar 2011

Gliederung

#### Abschnitt I

Europaratsübereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2009 bis Februar 2011) gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europaratsübereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden.

## **Abschnitt II**

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

#### **Abschnitt III**

Europaratsübereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Nachfolgend wird über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation von Europaratsübereinkommen im Zeitraum März 2009 bis einschließlich Februar 2011 berichtet:

#### Abschnitt I

Europaratsübereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2009 bis Februar 2011) gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europaratsübereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden.

## Nr. 127: Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, 25. Januar 1988

Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 17. April 2008. Die Ratifizierung wird vorbereitet.

## Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Die Ratifikation ist beabsichtigt, aber noch nicht in Angriff genommen worden. Zunächst soll die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6. 12. 2008, S. 28) umgesetzt werden.

## Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 27. Januar 1999

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen im Bereich des Strafrechts notwendig. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

#### Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999

Die Bundesrepublik Deutschland zeichnete das Übereinkommen am 4. November 1999. Auf der Basis der amtlichen deutschen Sprachfassung wird zurzeit ein Entwurf für das Vertragsgesetz und die Denkschrift vorbereitet.

## Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wird derzeit durch die Bundesregierung vorbereitet.

#### Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 2000

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 gezeichnet. Die Ratifizierung des Protokolls wurde vorerst zurückgestellt, um den weiteren Fortgang der Ratifizierung durch andere Staaten und die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach dem Inkrafttreten des Protokolls zu beobachten. Hierdurch soll eine klarere Einschätzung darüber erlangt werden, wie sich eine Ratifikation des Protokolls auf die innerdeutsche Rechtsordnung auswirken würde.

## Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 8. November 2001 unterzeichnet, zurzeit wird das Vertragsgesetz vorbereitet.

## Nr. 183: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audio-visuellen Erbes, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 15. September 2008 unterzeichnet. Eine mit den anderen deutschsprachigen Staaten abgestimmte amtliche Sprachfassung des Übereinkommens liegt vor. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde um Zustimmung zur Ratifikation gebeten. Die Zustimmung eines Bundeslandes steht noch aus, ist aber in Kürze zu erwarten. Nach Vorliegen derselben ist die Einleitung des Vertragsgesetzgebungsverfahrens zur Ratifizierung beabsichtigt.

## Nr. 184: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audio-visuellen Erbes, zum Schutz der Fernsehproduktionen, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll, das bisher nicht in Kraft ist, am 15. September 2008 unterzeichnet. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde um Zustimmung zur Ratifikation gebeten. Die Zustimmung eines Bundeslandes steht noch aus, ist aber in Kürze zu erwarten. Nach Vorliegen derselben ist die Einleitung des Vertragsgesetzgebungsverfahrens zur Ratifizierung beabsichtigt.

## Nr. 185: Übereinkommen über Computerkriminalität, 23. November 2001

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2001 unterzeichnet. Die Ratifikation erfolgte am 9. März 2009 (BGBl. 2010 II S. 218). Das Übereinkommen ist für Deutschland am 1. Juli 2009 in Kraft getreten.

## Nr. 189: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, 28. Januar 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 28. Januar 2003 unterzeichnet. Die Bundesregierung

hat am 4. August 2010 den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes vorgelegt. Das Gesetz wurde am 16. Dezember 2010 vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat am 11. Februar 2011 zugestimmt.

#### Nr. 190: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Das Vertragsgesetz ist am 5. November 2010 in Kraft getreten. Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist im zweiten Quartal 2011 zu rechnen.

## Nr. 191: Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Die Ratifikation soll zusammen mit der des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (Nr. 173) erfolgen.

## Nr. 194: Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, 13. Mai 2004

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 11. April 2006 ratifiziert. Nachdem Russland als letzter Mitgliedstaat das Protokoll am 18. Februar 2010 ratifiziert hat, ist es am 1. Juni 2010 in Kraft getreten (BGBl. 2010 II S. 1196, 1276).

## Nr. 196: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, 16. Mai 2005

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. Oktober 2006 unterzeichnet. Die Bundesregierung hat am 25. August 2010 den Entwurf eines Vertragsgesetzes vorgelegt. Das Gesetz wurde am 16. Dezember 2010 vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Der Bundesrat hat am 11. Februar 2011 zugestimmt.

## Nr. 197: Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel, 16. Mai 2005

Die Bundesregierung hat das Übereinkommen am 17. November 2005 gezeichnet und bereitet zurzeit die Ratifizierung vor, mit deren Abschluss im Jahr 2011 zu rechnen ist.

## Nr. 198: Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16. Mai 2005

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Zeichnung des Übereinkommens vor.

## Nr. 200: Übereinkommen des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Dezember 2009 gezeichnet. Inhaltlich werden die in dem Übereinkommen angesprochenen Garantien vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits heute abgedeckt. Die Ratifikation wird derzeit noch geprüft.

#### Nr. 201: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, 25. Oktober 2007

Das Übereinkommen wurde am 17. November 2005 durch die Bundesregierung gezeichnet. Zurzeit wird die Ratifizierung vorbereitet.

## Nr. 206: Protokoll Nr. 3 zum Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (BEK), 16. November 2009

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll Nr. 3 am 16. November 2009 gezeichnet. Das Ratifizierungsverfahren wird eingeleitet, sobald die bereits erteilten Zustimmungserklärungen der Länder Baden-Württemberg und Brandenburg schriftlich vorliegen.

#### Nr. 208: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, 27. Mai 2010

Zeichnung und Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland werden zurzeit vorbereitet.

## Nr. 209: Drittes Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 10. November 2010

Die Bundesregierung hat das Zusatzprotokoll am 31. Januar 2011 gezeichnet.

## **Abschnitt II**

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

#### Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist.

## Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986

Das Übereinkommen folgt bei der Frage, ob die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Vereinigung anzuerkennen ist, der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Da eine geplante, die

Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, wird die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen.

#### Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Der Zeichnung stehen weiterhin grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegen. Das Übereinkommen sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen zuzugestehen. Die Regelung geht über das nationale und das Gemeinschaftsrecht hinaus. Ihre Umsetzung würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern, die nur in den Grenzen des Artikel 79 Absatz 3 GG zulässig wäre und für die die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht absehbar ist.

#### Nr. 153: Europäisches Übereinkommen über urheberund leistungsschutz-rechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Die Ratifikation soll durch alle EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission gemeinsam erfolgen. Einzelne EU-Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird.

#### Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert), 3. Mai 1996

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Ratifikation der am 29. Juni 2007 gezeichneten Revidierten Europäischen Sozialcharta. Diese Prüfung gestaltet sich als außerordentlich komplex. Mehrere neu eingeführte Bestimmungen, wie z. B. das Diskriminierungsverbot, haben Querschnittscharakter und wirken sich auf praktisch alle materiellen Schutzrechte der Charta aus. Zudem ist das Verhältnis zwischen EU-Recht und der Revidierten Europäischen Sozialcharta ebenso zu beachten wie die Konsequenz einer Ratifizierung für die Bundesländer. Die andauernde Prüfung der Ratifizierbarkeit erfordert auch die weitere Beobachtung und Bewertung der Spruchpraxis des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte. Ein zeitliches Ende der Prüfung ist derzeit nicht absehbar.

# Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Der Nationale Ethikrat befasst sich insbesondere mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen, deren Regelung in dem Übereinkommen zu Diskussionen in Deutschland geführt hat. Eine Stellungnahme, die die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen kann, liegt noch nicht vor.

## Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

## Nr. 186: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

## Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht gezeichnet. Innerhalb der Europäischen Union wird derzeit geprüft, ob die EU-Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Übereinkommen beitreten können. Die Dauer der weiteren Beratungen kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

## Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

## Nr. 202: Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), 27. November 2008

Das Übereinkommen setzt den Staaten einen Rahmen, innerhalb dessen sie ihr materielles Adoptionsrecht gestalten können und sollen. Es enthält gegenüber dem Adoptionsübereinkommen von 1967 modernere und flexiblere Regelungen. Die Prüfung, ob Deutschland das Übereinkommen zeichnet, ist noch nicht abgeschlossen.

## Nr. 203: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend genetische Untersuchungen zu Gesundheitszwecken, 27. November 2008

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

## Nr. 207: Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung, 16. November 2009

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll nach vorheriger Beteiligung der Länder nicht gezeichnet, da die Länder Bayern und Niedersachsen sich gegen die Zeichnung des Zusatzprotokolls in der vorliegenden Fassung wenden. Beide gehen davon aus, dass Artikel 2 Absatz 2 ii) b) des Zusatzprotokolls eine Verpflichtung zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes begründet.

#### **Abschnitt III**

Europaratsübereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

## Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

# Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, 16. Dezember 1961

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Von den gegenwärtigen Vertragsstaaten des Europaratsübereinkommens vom 16. Dezember 1961 sind die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei die einzigen Staaten, deren Staatsangehörige bei der Einreise nach Deutschland eines Reisepasses und eines Visums bedürfen. Mazedonische Staatsangehörige bedürfen jedoch nur dann eines Visums, wenn sie nicht über einen biometrischen Reisepass verfügen. Nach Maßgabe des § 22 der Aufenthaltsverordnung sind jedoch mazedonische Schüler (ohne biometrischen Reisepass) und türkische Schüler vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie in einer Sammelliste eingetragen sind, keine Erwerbstätigkeit ausüben und ihren Wohnsitz innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben. Über § 22 der Aufenthaltsverordnung hinaus kann auf die Pass- und Visumspflicht für drittstaatsangehörige Schüler nicht verzichtet werden; ein entsprechender Kollektivreiseausweis (Sammelliste) ist daher nicht möglich.

# Nr. 38: Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen, 14. Mai 1962

Das Übereinkommen wurde am 26. Juni 1962 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Insgesamt ist

es bedeutungslos geblieben, die Ratifizierung ist daher nicht beabsichtigt.

## Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen hat sich in der Praxis nicht bewährt, eine Ratifikation ist daher nicht geplant. Für den Bereich der Europäischen Union wurde es durch den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen- und alternativen (ABl. L 337 vom 16. 12. 2008, S. 102) ersetzt.

## Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Nur fünf Staaten haben es ratifiziert. Angesichts dieser geringen Anzahl sieht die Bundesrepublik Deutschland von der Ratifikation ab.

## Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend in das deutsche Recht übernommen worden.

## Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. November 1968 gezeichnet. Mittlerweile sind die Inhalte des Übereinkommens jedoch gegenstandslos geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

## Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Es ist nicht in Kraft getreten, weshalb eine Ratifikation nicht beabsichtigt ist.

## Nr. 61 (einschließlich Protokolle Nr. 61A und Nr. 61B): Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet, es ist jedoch nicht in Kraft getreten. Da das Übereinkommen auch im Vergleich zu den Vorschriften des Konsulargesetzes (KG) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) keinen praxisrelevanten Mehrwert bringt, ist eine Ratifikation nicht beabsichtigt;

## Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung, 24. November 1969

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 2. Oktober 1976 gezeichnet. Da eine größere Zahl von Mitgliedstaaten sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert zeigt, wird die Ratifikation wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

## Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, weil das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung schwierig und langwierig ist. Zudem wird das Übereinkommen durch den EU-Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten obsolet.

## Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 gezeichnet. Da das Übereinkommen nicht in Kraft getreten ist, wäre seine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll.

## Nr. 72: Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

## Nr. 73: Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass das Übereinkommen neben den bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis tatsächlich zu Verbesserungen führen würde.

#### Nr. 74A: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifizierung ist nicht beabsichtigt, weil die im Übereinkommen selbst vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung bzw. zum IGH zur Verwirklichung des Vertragszieles ausreichen. Das Protokoll muss als gegenstandslos angesehen werden, da das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung mit keinem Verfahren befasst worden ist. Auch das Europäische Übereinkommen von 1972 über Staatenimmunität selbst wird voraussichtlich wegen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit weiter an Bedeutung verlieren.

## Nr. 75: Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 gezeichnet, es ist jedoch bislang nicht in Kraft getreten. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens wäre nicht sinnvoll.

#### Nr. 76: Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten.

## Nr. 77: Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. In Deutschland wurde das Gesetz vom 22. Dezember 2010 zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung am 27. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2255, verkündet. Die Einrichtung des Zentralen Testamentsregisters soll es Deutschland auch ermöglichen, von den Ergebnissen der Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Vernetzung nationaler Testamentskarteien zu profitieren. Wesentliche Anliegen des Übereinkommens wurden damit auf nationaler Ebene umgesetzt. Da die Europäische Union bestrebt ist, die Vernetzung der nationalen Testamentskarteien auf europäischer Ebene voranzutreiben, soll zunächst diese Entwicklung abgewartet werden. Die Ratifikation wird daher zurzeit nicht in Betracht gezogen.

## Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

sowie

## Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Für die Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

## Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Die Ratifikation ist nicht geplant. Im deutschen Recht wurde im Jahre 2002 der gegenüber der verschuldensunabhängigen Haftung greifende Einwand von der Unabwendbarkeit auf höhere Gewalt verengt. Im Zuge der Ratifikation wäre es erforderlich, diesen Ausschluss wieder zu beseitigen. Dies wäre nicht sachgerecht.

## Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1973

Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den westeuropäischen Reiseländern hat die Bundesregierung die Inkraftsetzung des Übereinkommens nach Konsultationen des deutschen Bestattungsgewerbes stets davon abhängig gemacht, dass die wichtigsten Hauptreiseländer, die wie Deutschland Vertragsparteien des sog. "Berliner Übereinkommens" vom 10. Februar 1937 sind, dem Übereinkommen beitreten. Bislang ist das Übereinkommen Nr. 80 von dem für Deutschland bedeutenden Reiseland Italien noch nicht unterzeichnet und es ist offen. wann dies der Fall sein wird. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Vorschriften des "Berliner Übereinkommens" im Prinzip in der Praxis bewährt haben. Von der Einleitung eines Ratifikationsverfahrens wird daher gegenwärtig noch abgesehen.

## Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 25. Januar 1974

Das Übereinkommen ist erst am 27. Juni 2003 nach fast dreißig Jahren in Kraft getreten, muss aber durch das Römische Statut als überholt betrachtet werden. Eine Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht vorgesehen.

## Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben. Es entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem der Bundesrepublik Deutschland. Die Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

## Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Februar 1975 unterzeichnet. Es ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation wäre daher nicht sinnvoll.

## Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975

Das Übereinkommen entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Die Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht zweckmäßig.

## Nr. 86: Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15. Oktober 1975

Die Zeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Kapitel I des Zusatzprotokolls enthält zum Teil sehr unbestimmte Regelungen. Bezüglich Kapitel II des Zusatzprotokolls ist im Augenblick kein zwingendes Bedürfnis dafür erkennbar, diese Regelungen über die Mitgliedstaaten der EU hinaus auszudehnen.

## Nr. 88: Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976

Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht geplant. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Zudem enthält die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) Regelungen, die sicherstellen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht durch den Erwerb einer neuen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgangen werden kann.

## Nr. 89: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 24. Juni 1976

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. September 1976 unterzeichnet. Es ist jedoch durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

## Nr. 91: Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen ist bisher nicht in Kraft getreten. Angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EU-Ebene ist eine Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland daher nicht beabsichtigt.

## Nr. 92: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unterzeichnet. Seit dem 1. Januar 2007 gilt in allen 27 EU-Mitgliedstaaten die Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2003/8/EG) und deckt den weit überwiegenden Rechtshilfeverkehr in Europa ab. Die Ratifikation des Übereinkommens brächte keinen weiteren Fortschritt.

## Nr. 93: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. November 1977 unterzeichnet. Die Ratifikation ist nicht beabsichtigt, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist.

## Nr. 95: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

sowie

## Nr. 96: Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

# Nr. 115: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln, 25. Oktober 1983

Die Regelungsbereiche des Änderungsprotokolls sowie des zugehörigen Übereinkommens sind durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien vom 31. März 2004 und des sie ergänzenden Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) sowie durch die Markteinführung phosphatfreier Haushaltswaschmittel in Deutschland ab 1986 überholt. Eine Ratifikation des Änderungsprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht mehr angezeigt.

## Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985

Das Übereinkommen ist bislang von keinem Staat ratfiziert worden und daher nicht in Kraft getreten. Die Zeichnung und Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

## Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) übernommen worden. Mit einer Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland würde sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigen.

## Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

## Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden.

## Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen vom 20. April 1989 über Insidergeschäfte, 11. September 1989

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommen weder Unterzeichnung noch Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland in Betracht.

## Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 zurückgestellt worden, die ausgehend von dem System von Hauptund Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht und am 31. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Für die Ratifikation des Übereinkommens besteht somit kein Anlass.

## Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang von keinem Mitgliedstaat des Europarats ratifiziert worden und noch nicht in Kraft getreten. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland zu einer Ratifikation kein Anlass

## Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991

Gegen die Zeichnung und Ratifikation des Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. 2001 II S. 496).

## Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 2. Februar 1993

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Zeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

## Nr. 150: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, 21. Juni 1993

Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens in Deutschland würde das geltende zivilrechtliche Umwelthaftungsrecht hinsichtlich des Haftungsumfangs erheblich verschärfen. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die im Verordnungswege festzulegende Deckungssumme seit dem Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes bereitet, und wegen der mit einer Ausweitung des Haftungsumfangs verbundenen weitreichenden und wenig kalkulierbaren neuen Haftungsrisiken wird die Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht gezogen.

#### Nr. 154: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen über Soziale Sicherheit, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarats

sind im Wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarats ist derzeit kein Bedarf ersichtlich.

#### Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken, insbesondere weil das im Übereinkommen vorgesehene Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses geht.

## Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000

Die Zeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens nicht zu erwarten.

## Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001

Das Übereinkommen liegt in der Zuständigkeit der Europäischen Union, die es für die Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt hat. Dazu ist die Richtlinie 98/84 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldienste-Richtlinie) erlassen worden, die in Deutschland durch das Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) umgesetzt ist. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher keine Veranlassung, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren.

## Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) verwiesen.

## Nr. 180: Übereinkommen über Informatik und rechtliche Zusammenarbeit "Dienste der Informationsgesellschaft", 4. Oktober 2001

Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen unterzeichnet und wird nach dessen Inkrafttreten die Notifizierungen nach der Informationsrichtlinie lediglich weiterleiten. Eine eigenständige Unterzeichnung durch die EU-Mitgliedstaaten würde zu einer eigenen Notifizierungspflicht der EU-Mitgliedstaaten führen, die gerade vermieden werden sollte. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

## Nr. 199: Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, 27. Oktober 2005

Wesentliche Bereiche der Regelungsmaterie des Übereinkommens werden bereits von anderen internationalen Übereinkommen (u.a. UNESCO Welterbekonvention, UNESCO-Konvention über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Minderheitensprachen etc.) abgedeckt. Ein Beitritt zum Übereinkommen würde im Übrigen umfangreiche administrative Verpflichtungen (u. a. Monitoring-Mechanismen) mit sich bringen, denen kein konkreter kulturpolitischer Nutzen gegenüberstünde. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll.

## Nr. 204: Protokoll Nr. 14bis zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 27. Mai 2009

Durch die Ratifikation des Protokolls Nr. 14 zur EMRK durch Russland und dessen anschließendem Inkrafttreten ist das Protokoll Nr. 14bis überflüssig geworden und muss auch nicht mehr ratifiziert werden.

## Nr. 205: Übereinkommen des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, 18. Juni 2009

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz erfüllt seinen Zweck. Gleiches gilt für die Informationsfreiheitsgesetze der Bundesländer. Insoweit wird keine Notwendigkeit zur Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland gesehen.

